

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Ralf Borschke, Fraktion der AfD

Weideschlachtung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Weideschlachtung ist eine Ausnahme von der Schlachtung im Schlachtbetrieb. Diese Ausnahme steht unter Genehmigungsvorbehalt. Zuständig sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim nimmt diese Aufgabe im Rahmen eines Vertrages für die Landeshauptstadt Schwerin wahr.

1. Wie viele Anträge auf Weideschlachtung gab es seit 2015 jährlich?
 - a) Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt bzw. abgelehnt?
 - b) Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung jeweils?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden die Landkreise und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock um Zuarbeit gebeten. Innerhalb der Bearbeitungsfrist haben sich alle Landkreise und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückgemeldet.

Entsprechend den übermittelten Zahlen wurden seit 2015 in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 123 Genehmigungen für einen Kugelschuss auf der Weide mit folgender Aufschlüsselung für die einzelnen Jahre erteilt:

2015:	2
2016:	7
2017:	28
2018:	32
2019:	34
2020:	10

Hinzu kommen für den Zeitraum weitere zehn Genehmigungen, die der Landkreis Nordwestmecklenburg erteilt hat.

Es wurden keine Anträge abgelehnt.

2. Wie viele Anträge auf Errichtung und Betreibung einer Schlachtstätte wurden seit 2015 gestellt?
 - a) Welche Kapazitäten sollten diese Schlachtstätten jeweils haben?
 - b) Welche dieser Anträge wurden genehmigt bzw. abgelehnt?
 - c) Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung jeweils?

Die Fragen zu 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Seit 2015 wurden zehn Anträge auf Zulassung eines Schlachtbetriebes gestellt. Allen zehn Betrieben konnte nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Zulassungsbescheid erteilt werden.

Das EU-Recht fordert eine Zulassung für Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen, bearbeiten oder behandeln. Das heißt, Betriebe erhalten eine Zulassung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Schlachtung von Tieren.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der Lebensmittelunternehmer Auskünfte zu erteilen, unter anderem zu geplanten Mengen.

Eine Festlegung von Kapazitäten im Zulassungsbescheid wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen, wenn zum Beispiel die Betriebsstätte nur für geringe Schlachtmengen ausgelegt ist. Bei den zuvor angegebenen Anträgen ist lediglich für einen Betrieb eine Schlachtkapazität (50 Tiere pro Woche) festgelegt worden.

3. Wie viele Schlachtstätten haben in den vergangenen zehn Jahren ihren Betrieb eingestellt?
Worin liegen nach Ansicht der Landesregierung die Gründe für einen etwaigen Rückgang der regionalen Schlachtstätten?

In den vergangenen Jahren haben acht Schlachtbetriebe ihre Tätigkeit eingestellt. Für einen weiteren Betrieb ruht die Zulassung, da der Unternehmer derzeit keine gewerblichen Schlachtungen vornimmt.

Nach Ansicht der Landesregierung liegen die Gründe für einen Rückgang der regionalen Schlachtstätten hauptsächlich in der fehlenden Nachfolge beim Generationswechsel in Familienbetrieben und im enormen Preisdruck auf dem Fleischmarkt.